



Anmeldung für den zweiten Wahlgang

(einzureichen bis 21. Oktober 2025, 12.00 Uhr)

(Wahlvorschlag gemäss § 32 GPR)

☐ Ersatzwahl

Zu wählende Behörde / Kommission	Finanzkommission
Zweiter Wahlgang vom	30. November 2025
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Nr.	Familiennamen, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr., Tel-Nr., E-Mail)	Heimatort
1				

☐ bisher ☐ neu

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familiennamen, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Die / der als Kandidatin / Kandidat für den zweiten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

_____, _____

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Stimmregisterführerin bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den zweiten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Oeschgen ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

_____, _____

Empfangsbestätigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den zweiten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

_____, _____

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 32

¹Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird.

²Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

³Bei kantonalen Wahlen müssen die Anmeldungen bei der Staatskanzlei, bei den Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Wahlbüros und bei den übrigen Wahlen beim Bezirksamt jeweils bis spätestens 12.00 Uhr eintreffen.

⁴Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

⁵Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 33

¹Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

²Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

³Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 4 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen.